



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 6. März 1968

Teil II Nr. 23

Tag

Inhalt

Seite

26. 2. 68 Beschluß über die Jugendforschung in der Deutschen Demokratischen Republik..... 97

## Beschluß über die Jugendforschung in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 26. Februar 1968

Auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) und des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 „Jugend und Sozialismus“ (GBl. I S. 31) wird zur Durchführung des § 17 des Jugendgesetzes der DDR in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes beschlossen:

### 1. Ziel der Jugendforschung

Ziel der Jugendforschung ist die Erforschung der Bedingungen und gesetzmäßigen Zusammenhänge bei der Entwicklung junger sozialistischer Persönlichkeiten — insbesondere bei der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und Verhaltens im Jugendalter — im Prozeß der sozialistischen Arbeit und des Lernens, bei der Gestaltung der Freizeit und im Zusammenleben in der Familie.

Diese Aufgabe schließt die Erprobung wirksamer Methoden der sozialistischen Erziehung im Jugendalter sowie die Erarbeitung entsprechender Empfehlungen für die Leitung der sozialistischen Jugendpolitik in sich ein.

### 2. Verantwortlichkeit für die Jugendforschung

2.1. Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Jugendforschung in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich.

2.2. Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist verantwortlich für die Ausarbeitung des Themenplanes der Jugendforschung entsprechend der zentralen Planung der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung und den in Ziff. 3 vorgegebenen Aufgaben. Der Themenplan hat die Forschungsthemen, die Ziele, die für die Durchführung der Forschungen verantwortlichen zentralen Organe, die

Bearbeiter sowie die Termine des Beginns und Abschlusses der Untersuchungen auszuweisen. Er ist mit den Leitern der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane abzustimmen.

2.3. Bei Themen und Forschungskomplexen, die die Zusammenarbeit mehrerer zentraler Organe erfordern, wird durch die zuständigen Leiter vereinbart, welches zentrale Organ die Federführung bei der Organisierung der Forschungsarbeit übernimmt.

2.4. Das Amt für Jugendfragen hat die Verwirklichung der entsprechenden Forschungsvorhaben zu kontrollieren.

2.5. Der Leiter des Amtes für Jugendfragen hat das Recht, dem Ministerrat Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Jugendforschung in der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

2.6. Das Zentralinstitut für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen unterstützt den Leiter des Amtes für Jugendfragen bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung.

2.7. Das Zentralinstitut für Jugendforschung unterstützt die wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsgruppen, die Jugendforschung betreiben, im Rahmen seiner Aufgaben bei der Verwirklichung ihrer Forschungsvorhaben (Anordnung vom 22. Juni 1966 über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen [GBl. II S. 463]).

### 3. Hauptrichtungen der Jugendforschung

Die Jugendforschung ist auf folgende Problemkomplexe zu konzentrieren:

3.1. Die **Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins der Jugendlichen** als Ergebnis eines vielschichtigen, organisierten und geleiteten Wachstumsprozesses, in dem das Studium und die selbständige Verarbeitung der marxistisch-leninistischen Theo-